



## Selbstablesung leicht gemacht

### So einfach funktioniert's!

#### ① Identifikation des jeweiligen Zählers

Vergleichen Sie die Zählernummer am Zähler mit der vorgedruckten Nummer auf der Ablesekarte dieses Schreibens.

#### ② Ablesen des Zählers

Bitte tragen Sie die Zählerstände wie abgebildet gut lesbar und **ohne Nachkommastellen** in die vorgegebenen Felder auf der Vorderseite der Ablesekarte, mit einem blauen oder schwarzen Stift, ein. Achten Sie bitte auf die korrekte Zuordnung der Werte zu den passenden Zählernummern.

#### ③ Eintragen von Anmerkungen

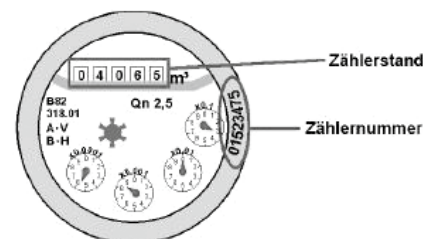
Geben Sie bitte Änderungen Ihrer Anschrift oder sonstige Informationen nur in dem Feld Anmerkungen auf der Vorderseite der Karte ein.

#### ④ Übermitteln Ihrer Verbrauchswerte

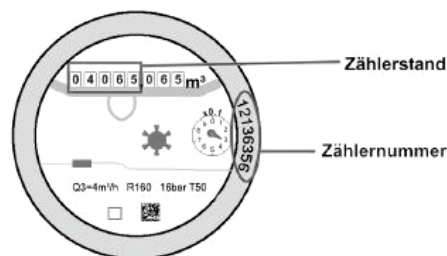
Tragen Sie das Ablesedatum ein und übermitteln Sie uns die abgelesenen Zählerstände über einen der auf der Vorderseite dieses Schreibens beschriebenen Kommunikationswege.

Quelle: co.met

### Wasserzähler



Beispiel: Zähler ohne Nachkommastellen



Beispiel: Zähler mit Nachkommastellen

*Näheres im Innenteil*

SEGEN  
BRINGEN  
\* SEGEN  
SEIN

## Sternsingeraktion 2021

„Segen bringen, Segen sein, Kindern halt geben  
in der Ukraine und weltweit“

Unter diesem Motto sind die Sternsinger  
am Samstag, den 02.01.2021, in Zaisenhäusen unterwegs.

– Anmeldung zwingend erforderlich –  
Nähere Informationen im Innenteil.



### Bitte beachten!

Die letzte Ausgabe des Amtsblatt Zaisenhäusen in diesem Jahr erscheint am 18. Dezember 2020.  
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist am Montag, 4. Januar 2021, 9.00 Uhr.

## Amtliche Bekanntmachungen



### Gemeinderatssitzung am 15.12.2020

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 15.12.2020, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Gemeindevald Zaisenhausen: Betriebsplan 2021
2. Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flurscheide III“ im beschleunigten Verfahren
3. Beschluss über die Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ in der Grundschule
4. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2022-2024
5. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2022 – 2024
6. Annahme von Spenden
7. Baugesuche

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Coronabedingt müssen wir darauf hinweisen, dass die aktuell geltenden Hygieneregeln einzuhalten sind. Das Tragen von warmer Kleidung wird empfohlen, da der Ratssaal während der Sitzung dauerhaft gelüftet wird.

gez.

Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

### Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz

Nachstehend weisen wir auf die Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz beim Einzug bzw. Auszug in bzw. aus einer Wohnung sowie die Mitwirkung des Wohnungsgebers hin.

#### Anmeldung, Abmeldung

Nach § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich, wer eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug, bei der Meldebehörde anzumelden. (Meldebehörde = Rathaus Zaisenhausen, Hauptstr. 97, 75059 Zaisenhausen).

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.

Geburten werden der Meldebehörde automatisch elektronisch vom Geburtsstandesamt übermittelt.

#### Mitwirkung des Wohnungsgebers

Nach § 19 BMG ist der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Name der meldepflichtigen Person

Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom

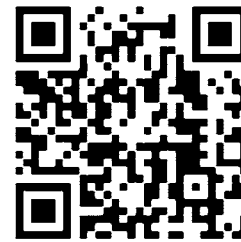
Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### Neue Form der Kundenselbstablesung der Wasserzählerstände

**Ab sofort Meldung ergänzend auch als Onlinemeldung möglich**

Zaisenhausen nutzt ab diesem Jahr eine neue Form der Kundenselbstablesung und bietet ab sofort die Möglichkeit zur Onlinemeldung der Wasserzählerstände.



Dafür ist das Internetportal der Gemeinde Zaisenhausen für die Eingabe der Zählerstände unter dem Link [www.zaisenhausen.de](http://www.zaisenhausen.de) Unterpunkt Aktuelles oder [www.ablesen.de/zaisenhausen](http://www.ablesen.de/zaisenhausen) freigeschaltet. Alternativ können Sie diesen QR-Code z.B. für Smartphones nutzen, mit dessen Scan man direkt zur Homepage für die Zählerstandserfassung gelangt.

Als Zugangsdaten müssen Sie lediglich Ihr Buchungszeichen (5.8888.xxxxxx.x) und Ihre Zählernummer eingeben.

Ihre Daten werden selbstverständlich verschlüsselt übertragen und nur zum Zwecke der Zählerablesung verwendet.

Alle mitgeteilten Zählerstände werden wir auf den 31.12.2020 hochrechnen.

Die Eingabe über das Internet ist die einfachste und schnellste Möglichkeit zur Übermittlung Ihres Zählerstandes.

Wenn Sie künftig auch über eine E-Mail zur Zählerablesung aufgefordert werden möchten, tragen Sie bitte Ihre aktuelle Email-Adresse in das dafür vorgesehene Feld der Eingabemaske ein.

Kunden, welche von der vorgeschalteten Internetablesung keinen Gebrauch gemacht haben, werden nach dem 09.12.2020 ein Schreiben mit Ablesekarte per Post erhalten und gebeten, den Zählerstand bis spätestens zum 31.12.2020 zu melden. Die Eingabe über das Internet ist auch nach der Vorkampagne noch möglich.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir ohne Abgabe Ihres Zählerstands diesen auf Grundlage der Vorjahresverbräuche schätzen müssen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

Ihre Gemeinde Zaisenhausen

### Weihnachtszeit in Zaisenhausen



Seit einiger Zeit strahlt unsere Ortsmitte wieder in weihnachtlichem Glanz. Der Weihnachtsbaum vor dem Rathaus leuchtet hell und im Gebäude brennt bereits die erste Kerze des handgemachten Adventskranzes, Sterne säumen die Hauptstraße. Zur Erstellung dieser Weihnachtskulisse waren viele

helfende und spendende Hände erforderlich. Herr Rolf Weiß spendete uns den schönen Baum. Der Bauhof sorgte für die Lichterpracht. Der Heimat-, Kultur- und Trachtenverein stiftete auch in diesem Jahr wieder den Adventskranz für das Rathaus. Liebevoll wurde dieser von Henriette Pfefferle und Anita Reinbold gefertigt.

Ihnen allen möchte ich ganz herzlich danken. Unseren Einwohnerinnen und Einwohnern wünsche ich viel Freude beim Anblick der Lichterpracht und eine friedvolle Adventszeit.

Herzlichst Ihre  
Cathrin Wöhrle  
Bürgermeisterin

## Information zur Räum- und Streupflicht

Der Winter hat nun auch in unserer Region Einzug gehalten, weshalb wir gerne über die Räum- und Streupflicht informieren möchten:

### Wer muss räumen oder streuen?

Verpflichtet sind die Straßenanlieger, das sind die Eigentümer, Mieter, Pächter der Grundstücke, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Sind mehrere für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

### Wo muss geräumt oder gestreut werden?

Zu räumen sind Gehwege oder falls keine vorhanden sind, Flächen von 1,20 Meter Breite entlang des Grundstückes, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.

### Wie und wann ist zu räumen und zu streuen?

Die Gehwege oder anderen Flächen sind so zu räumen und zu bestreuen, dass sie von Fußgängern, bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material, wie Sand, Splitt oder Asche, zu verwenden.

Die Verwendung von auftauendem Streumittel (z. B. Streusalz) ist verboten.

Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil der Flächen, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der Fahrbahn anzuhäufen.

### Wann ist zu räumen und zu streuen?

Werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Wenn nach diesen Zeiten Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

## Öffnungszeiten des Rathauses über Weihnachten und Neujahr

Wir sind am 29. + 30.12.2020 und ab dem 04.01.2021 zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Diese sind:

Mo., Mi., Do. 08.00 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 18.00 Uhr.

## Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

**Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
- Reklamationen: 0800 2 160 150

---

---

## Wir gratulieren



### Altersjubilare

11.12. Gerlinde Nittel	82 Jahre
12.12. Marianne App	80 Jahre
15.12. Helga App	85 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

### Spruch der Woche

Die Menschen sollten weniger übereinander reden, sondern miteinander sprechen.  
(Fred Ammon)